

Förderverein attraktive Region Stetten am kalten Markt e. V.



Marktordnung für das Stettener Spectaculum am kalten Markt 26. und 27. Juli 2025

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt.

Der Verkauf von Speisen und Ausschank von Getränken ist ausschließlich den von uns zugelassenen Vereinen vorbehalten.

Die Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufstischen und anderen Einrichtungen wird entlang den Grundstücksfronten der im Marktgebiet gelegen öffentlichen Strassen, Gehwege und Plätze gestattet. Der Veranstalter behält sich die Standaufteilung vor und die Unterhaltung von Partyzelten wird untersagt. Aussehen und Art des Standes hat einem historischen Markt zu entsprechen. Notwendige Sicherheitsausstattung, Hygiene und Brandschutz sind ausgenommen.

Aufbau der Stände ist ab Freitag, 25. Juli 2025 ab 09:00 Uhr möglich. Ein Verantwortlicher der Marktleitung ist ab 09:00 Uhr anwesend und wird bei Fragen behilflich sein. Die Marktleitung befindet sich in der Auskunft. Der Aufbau und Bezug der Stände, inklusive Dekoration, muss am Samstag, 26. Juli bis spätestens 13:00 Uhr abgeschlossen sein. Auf dem gesamten Festgelände ist „Autofreie Zone“. Nach dem Aufbau haben die Fahrzeuge bis spätestens Samstag, 13:00 Uhr das Gelände zu verlassen.

Der Markt

Öffnungszeiten des Marktes

Samstag, 26. Juli 2025	15:00 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag, 27. Juli 2025	11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Die Öffnungszeiten sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Die Stände sind während den Öffnungszeiten, bei jedem Wetter, durchgängig zu betreuen.

Die Stände müssen in ihrer Konstruktion so beschaffen sein, dass keine Gefährdung für Dritte besteht. Die Stände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, so dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Vordächer von Ständen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Straßen Oberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.

GEMA freie Veranstaltung

An allen Ständen ist das Musizieren und Abspielen von Musik untersagt.

Dekoration und Beleuchtung

Sämtliche Aussteller, Verkäufer und Handwerker sind für mittelalterliche Ausstattung, Dekoration und Beleuchtung ihres Standes selbst verantwortlich, Kunststoffe, sowie technische Ausstattung und Geräte sind möglichst weitgehend zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir Sie diese Gegenstände bestmöglichst mittelalterlich zu verkleiden.

Elektrisches Licht ist zulässig, allerdings nur so viel wie nötig und dieses möglichst dezent angebracht. Elektrische Lichter müssen optisch verkleidet werden. Halogenstrahler sind nicht erlaubt. In erster Linie sollen alternative Lichtquellen, Laternen, Öllampen oder Fackeln zur Beleuchtung genutzt werden.

Gewandung

Sowie die Dekoration des Standes, als auch die Gewandung des Personals ist dem Mittelaltermarkt anzupassen.

Armbanduhren, Sonnenbrillen, Jeans und Sneakers usw. gehören nicht auf unseren Mittelaltermarkt. Handy gab es auch noch nicht. Falls es unumgänglich sein sollte ein Handy zu benutzen, möchten wir Sie bitten, sich im Hintergrund zu halten.

Kennzeichnung der Stände und Preise

Die Aussteller haben an ihren Geschäften und Ständen an gut sichtbarer Stelle Ihren vollständigen Familiennamen mit Anschrift so wie das ausgeübte Handwerk anzubringen

An allen Ständen besteht Preisauszeichnungspflicht für Waren und Dienstleistungen.

Feuergassen sind auch während der Zeit des Auf- und Abbaus der Geschäfte freizuhalten.

Der Abbau ihres Standes ist am Sonntag, 27. Juli 2025 ab 19:30 Uhr zulässig.

Der Standplatz ist nach Abbau besenrein zu verlassen. Eventuell angefallener Müll ist in den dafür bereitgestellten Containern zu entsorgen.

Die Standgebühr wird während bzw. vor der Veranstaltung am 26. Juli 2025 am Stand abgerechnet. Kosten für Strom, falls benötigt und in der Anmeldung vermerkt, werden als Pauschalsumme von 25.- € mit der Standgebühr bezahlt.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Kabeltrommeln und sonstige Zuleitungen zur Verfügung stellen.

Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht im geplanten Rahmen statt, können hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Auf dem kompletten Festgelände gilt das Jugendschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung.

Die Marktleitung